

**Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank
für Nichtbanken zur Abwicklung
von SEPA-Überweisungen per
Datenfernübertragung (DFÜ)**

**(Verfahrensregeln
SEPA-Überweisungen
für Nichtbanken)**

Version 1.4

gültig ab 2. November 2009

Referenzdokumente

| | Ersteller | Dokument |
|-----------------------|--------------------------------------|---|
| 1 | Deutsche Bundesbank | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| 2 | Deutsche Bundesbank | Spezifikation für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank |
| 3 | ZKA | Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kunden und Kreditinstituten (DFÜ-Abkommen) des ZKA http://www.ebics-zka.de/sepa.htm |
| 4 | ZKA | FinTS Spezifikation http://www.hbci-zka.de/sepa.htm |
| 5 | Deutsche Bundesbank | Kundenbedingungen der Deutschen Bundesbank für die Kommunikation via EBICS (EBICS-Bedingungen) oder FinTS (HBCI-Bedingungen) |
| Ergänzende Dokumente: | | |
| 6 | EPC | SEPA CREDIT TRANSFER SCHEME RULEBOOK |
| 7 | EPC | SEPA CREDIT TRANSFER SCHEME IMPLEMENTATION GUIDELINES |
| 8 | BVR, DSGVO, VÖB, Deutsche Bundesbank | Abgestimmte Mappingregeln zur Darstellung von SEPA-Zahlungen für EBICS-Auftragsart DTI; die abgestimmten Mappingregeln sind nicht öffentlich verfügbar. |

Glossar

| Begriff | Erläuterung |
|----------|--|
| AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| ASCII | American Standard Code for Information Interchange |
| BVR | Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V. |
| camt | Cash Management |
| CCT | Credit Transfer Initiation |
| CRJ | Payment Status Report for Credit Transfer |
| CSV | Character Separated Values |
| D | Geschäftstag |
| DFÜ | Datenfernübertragung |
| DSGV | Deutscher Sparkassen- und Giroverband |
| DTA | Datenträgeraustausch-Verfahren |
| DTAUS0 | DTA-Datensätze im Diskettenformat |
| DTI | Auftragsart in EBICS zur Bereitstellung von Dateien im Dateiformat |
| EBA | Euro Banking Association |
| EBICS | Electronic Banking Internet Communication Standard |
| EMZ | Elektronischer Massenzahlungsverkehr |
| EPC | European Payments Council |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum |
| EZB | Europäische Zentralbank |
| FinTS | Financial Transaction Services (Zugangssystem der Bundesbank für das Online-Banking) |
| HBV-SEPA | Hausbankverfahren-SEPA |
| HBCI | Homebanking Computer Interface |
| HIA | Auftragsart in EBICS zur Übermittlung der Teilnehmerschlüssel für Authentifikation und Verschlüsselung im Rahmen der Teilnehmerinitialisierung |
| HPB | Auftragsart in EBICS zum Transfer der öffentlichen Bankschlüssel |
| IBAN | International Bank Account Number |
| INI | Auftragsart in EBICS zum Senden der Passwort-Initialisierung |
| ISO | Internationale Organisation für Normung |
| PTK | Auftragsart in EBICS zum Abholen des Kundenprotokolls |
| SCL | SEPA-Clearer des EMZ |

| Begriff | Erläuterung |
|----------------|---|
| SCT | SEPA Credit Transfer |
| SEPA | Single Euro Payments Area |
| STEP2 | Clearingsystem der EBA zur Abwicklung von Euro-Zahlungen |
| TARGET | Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer |
| VÖB | Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands |
| XML | Extensible Markup Language |
| XSD | XML-Schema-Definition |
| ZKA | Zentraler Kreditausschuss |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Referenzdokumente | 2 |
| Glossar | 3 |
| 1 Einleitung..... | 6 |
| 2 Grundlagen | 6 |
| 2.1 Geltung | 6 |
| 2.2 Leistungsumfang..... | 7 |
| 3 Teilnahme und Zulassung zum Verfahren..... | 7 |
| 3.1 Testverfahren | 7 |
| 3.2 Zulassung zur Produktion | 8 |
| 3.3 Leitwegsteuerung | 9 |
| 3.4 Systemstörungen | 9 |
| 4 Einlieferung von SEPA-Überweisungen | 10 |
| 4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung..... | 10 |
| 4.1.1 Festlegungen | 10 |
| 4.1.2 Geschäftstage | 10 |
| 4.1.3 Ausführungsfenster | 10 |
| 4.1.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen..... | 11 |
| 4.2 Anforderungen an die SEPA-Datei..... | 12 |
| 4.2.1 Grundsätzliches..... | 12 |
| 4.2.2 Nachrichtenstruktur | 12 |
| 4.2.3 Belegungsempfehlungen..... | 13 |
| 4.2.3.1 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party) | 13 |
| 4.2.3.2 Verwendungszweck (Remittance Information) | 13 |
| 4.3 Validierung der Einlieferungen..... | 13 |
| 4.3.1 Schema-Validierung | 13 |
| 4.3.2 Überschreiben der buchungsrelevanten Auftraggeberdaten | 14 |
| 4.3.3 Nachrichtenübermittlung im Fehlerfall..... | 14 |
| 4.3.4 Erreichbarkeitsprüfung..... | 15 |
| 4.3.5 Zeichensatzprüfungen | 15 |
| 4.3.6 Deckungsabfrage der Einlieferungen..... | 16 |
| 4.3.7 Angabe eines „abweichenden Belastungskontos“ | 16 |
| 4.3.8 Prüfungen auf Einzeltransaktionsebene..... | 17 |
| 5 Bereitstellung von SEPA-Überweisungen | 17 |
| 5.1 Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung..... | 17 |
| 5.1.1 Festlegungen | 17 |
| 5.1.2 Geschäftstage | 17 |
| 5.1.3 Bereitstellungsfrist | 17 |
| 5.2 Bereitstellung der DTI-Datei | 18 |
| 5.2.1 Grundsätzliches..... | 18 |
| 5.2.2 Versandwiederholung/ Ersatzerstellung..... | 18 |

1 Einleitung

Mit der Single Euro Payments Area (SEPA) entsteht ein einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem grenzüberschreitende und nationale Euro-Zahlungen gleichermaßen einfach, kostengünstig und sicher abgewickelt werden.

Der Europäische Zahlungsverkehrsausschuss (EPC - European Payments Council), der die europäische Kreditwirtschaft vertritt, hat für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften einheitliche Regelwerke (Rulebooks) und SEPA-Datenformate auf Basis von XML nach ISO 20022 (ein Standard, der bisherige nationale Formate, wie etwa DTA, ablösen soll) verabschiedet. Diese Formate ermöglichen eine durchgängig automatisierte Verarbeitung der Zahlungen über die gesamte Prozesskette (Kunde-Bank, Bank-Bank und Bank-Kunde). Für dieses europäische Regelwerk hat der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) als nationales Standardisierungsgremium der deutschen Kreditwirtschaft die Vorgaben des DFÜ-Abkommens zwischen Kunden und Kreditinstituten hinsichtlich des Einsatzes von SEPA-Überweisungen erweitert.

Für die Nichtbankenkundenschaft der Deutschen Bundesbank besteht die Möglichkeit, SEPA-Zahlungen innerhalb der SEPA-Länder¹ über das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) auszuführen. Eine Einlieferung und Abwicklung von Überweisungen im SEPA-Format kann elektronisch über EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) oder per Online-Banking über FinTS (Financial Transaction Services) erfolgen. Die Datenaustausch- und Sicherheitsrichtlinien entsprechen dabei den Festlegungen des DFÜ-Abkommens für EBICS, den FinTS-Spezifikationen für das Online-Banking sowie den Kundenbedingungen für EBICS bzw. FinTS.

Eine Bereitstellung von Zahlungsverkehrsinformationen für SEPA-Überweisungseingänge erfolgt für EBICS-Teilnehmer gemäß den Festlegungen des DFÜ-Abkommens grundsätzlich mit der EBICS-Auftragsart „DTI“ im Datenformat „DTAUS0“ (DTI-Datei).

2 Grundlagen

2.1 Geltung

Die nachfolgenden Verfahrensregeln gelten für die Abwicklung von elektronisch ein- und ausgelieferten SEPA-Überweisungen durch die Nichtbankenkundenschaft.

Neben dem DFÜ-Abkommen, Anlagen 1 und 3 (für die Kommunikation über EBICS) bzw. den FinTS-Spezifikationen finden für den SEPA-Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank im Geschäftsverkehr mit Nichtbanken die folgenden Bedingungen und Spezifikationen Anwendung:

¹ 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die übrigen EWR-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein) und die Schweiz.

- a) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank, Abschnitt I. Allgemeines, Abschnitt II. Giroverkehr und Abschnitt X.F Grenzüberschreitende Überweisungen,
- b) Kundenbedingungen der Deutschen Bundesbank für die Kommunikation via EBICS (EBICS-Bedingungen) oder FinTS (HBCI-Bedingungen)²,
- c) Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank,
- d) Technische Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen im Kunde-Bank-Verkehr (Anlage zu diesem Dokument).

2.2 Leistungsumfang

(1) Das Angebot der Deutschen Bundesbank umfasst die beleglose Einlieferung von SEPA-Überweisungen über EBICS und FinTS. Die relevanten Umsatzinformationen eingehender SEPA-Überweisungen (Gutschriften) werden FinTS-Kunden beleghaft als Ausdruck auf dem Kontoauszug oder als Anlage zu diesem bereitgestellt. Zusätzlich erhalten FinTS-Kunden eine beleglose Bereitstellung in Form eines elektronischen Kontoauszuges (MT 940).

(2) EBICS-Teilnehmer erhalten grundsätzlich die relevanten Umsatzinformationen eingehender SEPA-Überweisungen (Gutschriften) über EBICS mit der Auftragsart DTI (DTAUS0-Format). Zudem ist für EBICS-Teilnehmer eine beleglose Bereitstellung in Form eines elektronischen Kontoauszuges (MT 940) über EBICS möglich.

3 Teilnahme und Zulassung zum Verfahren

3.1 Testverfahren

(1) Teilnahme via EBICS

Die Teilnahme am Testverfahren ist mit dem Vordruck Nr. 4831 „Eröffnung eines Testverfahrens“ zu beantragen. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist an das für die Durchführung und Koordination der Zulassungstests zuständige Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank zu senden:

Deutschen Bundesbank
Kundentestzentrum Z 421
Postfach 10 11 48
40002 Düsseldorf
Telefon +49 211 874-2751 bzw. -2892
Telefax +49 211 874-3611
E-Mail testzentrum@bundesbank.de

² Die Kundenbedingungen für die Kommunikation via EBICS oder FinTS werden den teilnehmenden Kunden bei Beantragung des Zugangs ausgehändigt.

Bei der Nutzung des Kommunikationsverfahrens EBICS haben Kunden vor ihrer Zulassung zur elektronischen Abwicklung von SEPA-Überweisungen mit der Deutschen Bundesbank das im Folgenden beschriebene Testverfahren erfolgreich zu durchlaufen.

Der Test gliedert sich in die Phase der Initialisierung der Kommunikationsanbindung auf Basis von EBICS (Kommunikationstest) und in die Phase des Zulassungstests.

Für den Kommunikationstest erhält der Kunde nach Antragstellung mit Vordruck Nr. 4831 vom Testzentrum die zur Einrichtung des Bankzuganges notwendigen Bankparameterdaten. Nach erfolgreicher Einreichung der öffentlichen Teilnehmerschlüssel mittels der EBICS-Auftragsarten HIA und INI und Eingang der vom Teilnehmer unterschriebenen Initialisierungsbriefe bei der Deutschen Bundesbank erfolgt durch diese die Freischaltung des Teilnehmers für die EBICS-Kommunikation. Abschließend erfolgt die Abholung des Bankschlüssels mit der Auftragsart HPB durch den Teilnehmer. Für den abschließenden Test der Verbindung sind die Kundenprotokolle mit der Auftragsart PTK durch den Teilnehmer abzuholen.

Im Rahmen des Zulassungstestes sind von dem Teilnehmer Zahlungsverkehrsdateien (z. B. Credit Transfer Initiation) zu erzeugen und an das Testzentrum zu übermitteln. Das Testzentrum prüft sowohl den Dateiaufbau als auch die einzelnen Zahlungsaustauschsätze. Die Deutsche Bundesbank stellt dem Testpartner ebenfalls Dateien (z. B. Payment Status Report for Credit Transfer oder DTI) zur Verfügung. Der Teilnehmer bestätigt dem Testzentrum, dass er die erhaltenen Dateien verarbeiten konnte.

Zum Teilnehmerkreis des Testverfahrens gehören sowohl Neukunden, als auch Kunden, die bereits produktiv teilnehmen und die aufgrund von Änderungen in der Infrastruktur einen neuen Test für erforderlich halten. Tests mit dem Testzentrum der Deutschen Bundesbank ersetzen keinesfalls die Programmier- und die Abnahme des Verfahrens, die im Rahmen der internen Qualitätssicherung durch den Teilnehmer zu erfolgen haben.

(2) Teilnahme via FinTS

Bei der Einreichung von SEPA-Zahlungen via FinTS, die über die Web-Anwendung der Deutschen Bundesbank generiert wurden, ist ein gesondertes Testverfahren nicht notwendig. Sofern eine Standardsoftware eingesetzt wird, kann optional ein Testverfahren durchgeführt werden. Hierzu ist formlos Kontakt mit dem o. g. Testzentrum aufzunehmen.

3.2 Zulassung zur Produktion

(1) Die produktive Teilnahme via EBICS kann mit dem Vordruck Nr. 4767 „Antrag auf Teilnahme am Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) über EBICS“ beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Produktionsbetrieb ist der erfolgreiche Abschluss des unter Ziffer 3.1 beschriebenen Testverfahrens.

Vor der Produktionsaufnahme einer Anbindung über EBICS ist die Initialisierung der Kommunikationsanbindung in der Produktionsumgebung durchzuführen. Der Ablauf entspricht dem für den Kommunikationstest unter Ziffer 3.1 beschriebenen Vorgehen.

(2) Die Teilnahme via FinTS ist mit Vordruck Nr. 4169 (Online-Banking Girokontoinhaber) zu beantragen.

(3) Der jeweilige Vordruck ist bei der kontoführenden Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank teilt den Termin der erstmaligen Teilnahme mit.

3.3 Leitwegsteuerung

Sofern bei der Auslieferung bzw. Bereitstellung von SEPA-Überweisungen ein gesonderter Leitweg berücksichtigt werden soll, sind zusätzlich die Vordrucke

- „Antrag auf Leitwegänderung (HBV-SEPA)“ (Vordruck Nr. 4768) und
- „Einverständniserklärung (HBV-SEPA)“ (Vordruck Nr. 4769)

bei der kontoführenden Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Eine eingerichtete Leitwegsteuerung gilt sowohl für die reguläre Auslieferung von Überweisungsgutschriften als auch für die Auslieferung von SEPA-Rücküberweisungen (Return).

Unabhängig davon werden fehlerhafte Einzeltransaktionen (z. B. bei Prüfung auf Erreichbarkeit oder IBAN-Prüfung) immer beleghaft im Druck auf dem Kontoauszug oder als Anlage zu diesem an den Einreicher zurückgerechnet.

3.4 Systemstörungen

(1) Bei Störungen und Problemen seitens der EBICS-Kunden ist vom Teilnehmer die EMZ-Koordination des Servicezentrums ZVP/EMZ-Betrieb zu informieren.

Über Verarbeitungsstörungen seitens der Deutschen Bundesbank werden die im „Antrag auf Teilnahme am Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank“ (Vordruck Nr. 4767) zu benennenden fachlichen/technischen Ansprechpartner auf telekommunikativem Wege informiert.

(2) Treten Störungen oder Probleme auf der Seite der FinTS-Kunden auf, ist die Kundenbetreuung Zahlungsverkehr und Kontenführung, Z 202, zu informieren.

(3) Ist ein EBICS- oder FinTS-Teilnehmer nicht sende- bzw. empfangsfähig oder liegen Störungen im Datenübermittlungsnetz vor, kommt für die Einreichung bzw. Auftragserteilung und Datenauslieferung das Ersatzverfahren „Sendewiederholung“ in Betracht. Das bedeutet, nach Wiederherstellung der Sende-/Empfangsfähigkeit bzw. Behebung der Störungen im Datenübermittlungsnetz ist die Übertragung der Datei auf dem für den Regelfersand definierten Übertragungsweg zu wiederholen.

(4) Die Verpflichtung der Bank ist auf die Durchführung des Ersatzverfahrens beschränkt.

4 Einlieferung von SEPA-Überweisungen

4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung

4.1.1 Festlegungen

(1) Ein bei Einreichungen vom Kunden angegebenes Ausführungsdatum (<RequestedExecutionDate>) wird durch die Deutsche Bundesbank geprüft.

(2) Bei EBICS-Einreichungen ist die Angabe des Standardwerts „1999-01-01“ oder des Buchungstags für das aktuelle Ausführungsfenster, d. h. für das erste Ausführungsfenster der aktuelle Geschäftstag und für das zweite Ausführungsfenster der nächste Geschäftstag, zulässig. Sofern ein angegebenes Ausführungsdatum nicht mit dem Buchungstag für das jeweils aktuelle Ausführungsfenster übereinstimmt oder der Standardwert nicht korrekt genutzt wird, wird der Auftrag mit einer elektronischen Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens) zurückgewiesen.

(3) Bei FinTS-Einreichungen darf das Element RequestedExecutionDate <ReqdExctnDt> nur mit dem Wert „1999-01-01“ belegt werden. Aufträge mit anderen Angaben werden mit der Rückmeldung „9150 - Ausführungsdatum darf nicht belegt werden“ zurückgewiesen.

4.1.2 Geschäftstage

(1) Für die Verarbeitung der Überweisungen ist ausschließlich der TARGET2-Kalender maßgeblich. Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET2-Feiertage sind, werden nicht berücksichtigt.

(2) Der Bearbeitungstag entspricht dem Kalendertag der Einreichung, sofern dieser ein TARGET2-Geschäftstag ist; bei Einreichungen, die an Samstagen, Sonntagen oder an TARGET2-Feiertagen erfolgen, ist der Bearbeitungstag der folgende Geschäftstag.

4.1.3 Ausführungsfenster

(1) Eingelieferte SEPA-Überweisungen werden über EBICS und FinTS von montags bis sonntags von 0 Uhr bis 24 Uhr entgegengenommen. Von 22:30 Uhr bis 6:30 Uhr bzw. von 16:30 bis 8:00 Uhr und an Wochenenden und TARGET2-Feiertagen erfolgen im Störfall für EBICS bzw. FinTS keine Supportleistungen von Seiten der Deutschen Bundesbank. Zu diesen Zeiten können darüber hinaus Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

(2) Von der Deutschen Bundesbank werden zwei Ausführungsfenster je Bearbeitungstag unterstützt. Zu den im Folgenden genannten Einlieferungszeiten muss die Übertragung der eingelieferten Dateien an die Deutsche Bundesbank abgeschlossen sein.

(3) Die Belastung der Auftragsgegenwerte für SEPA-Überweisungen, die nach 18.30 Uhr des vorangegangenen und bis 10.30 Uhr des aktuellen Geschäftstags eingeliefert werden, erfolgt während des ersten Ausführungsfensters des aktuellen Geschäftstages.

Die Belastung der Auftragsgegenwerte für SEPA-Überweisungen, die zwischen 10.30 Uhr und 18.30 Uhr des aktuellen Geschäftstags eingeliefert werden, erfolgt am Geschäftstag nach der Einlieferung (gegen 19.30 Uhr am Geschäftstag der Einlieferung unter dem Datum des nächsten Geschäftstages).

Somit ergeben sich die nachfolgenden Ausführungsfenster:

1. Ausführungsfenster

| | |
|---------------------|--|
| Geschäftstag | D |
| Buchungstag | D |
| Einlieferungszeiten | nach 18.30 Uhr am Tag D - 1 bis 10.30 Uhr am Tag D |
| Buchungszeiten | am Tag D ab 06.15 Uhr bis 11.30 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Überweisungen mit Buchungstag D) |

Tabelle 1 - Ausführungsfenster

2. Ausführungsfenster

| | |
|---------------------|---|
| Geschäftstag | D |
| Buchungstag | D + 1 |
| Einlieferungszeiten | nach 10.30 Uhr am Tag D bis 18.30 Uhr am Tag D |
| Buchungszeiten | am Tag D gegen 19.30 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Überweisungen mit Buchungstag D + 1) |

Tabelle 2 - Ausführungsfenster

(4) Beleglose Einlieferungen über EBICS in das 1. Ausführungsfenster sollten nach Möglichkeit frühzeitig vor dem Annahmeschluss 10.30 Uhr am Tag D erfolgen. Die genannten Einlieferungszeiten gelten aus Sicht der Anwendung, d. h. zu den definierten Annahmeschlusszeiten muss die Übertragung der eingelieferten Dateien in das HBV-SEPA abgeschlossen sein.

4.1.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien mindestens für einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Deutschen Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbe-

arbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

(2) Der Ansprechpartner für Nachfragen zu Überweisungen ist die kontoführende Filiale des Teilnehmers.

4.2 Anforderungen an die SEPA-Datei

4.2.1 Grundsätzliches

(1) Die elektronische Einlieferung von Überweisungen im SEPA-Format erfolgt im Kunde-Bank-Format per DFÜ via EBICS oder FinTS. Dafür gelten die im DFÜ-Abkommen getroffenen Vereinbarungen für EBICS sowie die in den FinTS-Spezifikationen festgelegten Regelungen (ab Version 3.0) für FinTS.

(2) Elektronische Einlieferungen müssen den „Technischen Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen im Kunde-Bank-Verkehr“ (Anlage zu diesem Dokument) sowie der Schema-Datei für SEPA Credit Transfer Initiation Customer Bank (CCT, pain.001.002.02.xsd) des ZKA (siehe <http://www.hbci-zka.de/sepa.htm>, bzw. <http://www.ebics-zka.de/sepa.htm>) entsprechen. Dies entspricht der Einreichung mittels der EBICS-Auftragsart „CCT“.

(3) Die Rückgabe einer an den EBICS-Teilnehmer im DTI-Format bereitgestellten SEPA-Überweisung als Reject (aus technischen Gründen durch den Endbegünstigten vor dem Settlement) wird nicht unterstützt, da zum Zeitpunkt der Bereitstellung die Gutschrift der Auftragsgegenwerte auf dem Konto des Endbegünstigten bereits erfolgt ist.

(4) Die elektronische Rückgabe einer SEPA-Überweisung als Return (durch den Endbegünstigten nach dem Settlement) wird zunächst ebenfalls nicht unterstützt, da hierfür derzeit noch kein Kunde-Bank Format spezifiziert wurde. Die Rückgabe von SEPA-Überweisungen als Return ist somit vorerst nur beleghaft über die kontoführende Filiale möglich.

4.2.2 Nachrichtenstruktur

Überweisungen werden auf Nachrichtenebene als SCT-Nachrichten (SEPA Credit Transfer Information) erteilt. Hierfür gelten die für SEPA-Überweisungen gleichbedeutenden Regelungen des DFÜ-Abkommens (Anlage 3) für EBICS sowie der FinTS-Spezifikationen (Messages - Geschäftsvorfälle) für das Online-Banking. Gem. DFÜ-Abkommen, Anlage 3, Ziffer 2.1 - Festlegungen zu den Datenformaten kommt als Grouping-Option "Mixed" zum Einsatz. Damit können in einer Datei mehrere Sammler mit jeweils mehreren Transaktionen enthalten sein. Abweichend zu den Festlegungen im DFÜ-Abkommen können via EBICS maximal 100.000 Transaktionen je Datei bzw. via FinTS maximal 2.000 Zahlungen in einer Datei eingereicht werden.

Darüber hinaus sollte eine Datei hinsichtlich des gewünschten Ausführungsdatums sortenrein eingeliefert werden.

| Dateiebene | Erläuterung | Begrenzung innerhalb einer Datei |
|---------------------------------|---|--|
| GroupHeader | Datei (File), physische Dateiebene | darf nur einmal vorhanden sein |
| Payment Instruction Information | Sammler (Bulk), logische Dateiebene | max. 999 Sammler je Datei |
| Transaction Information | Transaktion, Einzelnachricht in einem Sammler | max. 100.000 (EBICS), bzw. max. 2.000 (FinTS) Transaktionen je Datei |

Tabelle 3 - Dateigrößenbegrenzung

4.2.3 Belegungsempfehlungen

4.2.3.1 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party)

Zusätzlich zu den Angaben zum Überweisenden sollte der Kunde bei elektronischen Einlieferungen das Element InitiatingParty <InitgPty><Nm> mit dem Namen des zu belastenden Einreichers belegen.

Sollte das Datenelement nicht genutzt werden, kann die Doppelinreichungskontrolle auf Dateiebene nicht durchgeführt werden.

4.2.3.2 Verwendungszweck (Remittance Information)

Es wird empfohlen, den **unstrukturierten** Verwendungszweck zu verwenden. Der Gebrauch des **strukturierten** Verwendungszwecks wird nicht empfohlen. Bei Belegung dieses Elements sollte unbedingt eine Absprache mit dem Empfänger getroffen werden. Der Inhalt des Elements darf 140 Zeichen nicht überschreiten. Dabei werden alle enthaltenen Zeichen, auch Tags und Sonderzeichen (insbesondere Blanks), gezählt, die Tags <Strd> und </Strd> selber hingegen nicht. Maximal ein „structured“ Element ist erlaubt.

4.3 Validierung der Einlieferungen

4.3.1 Schema-Validierung

(1) Einreichungen über EBICS und FinTS werden bei der Einlieferung gegen das ZKA-Schema für SEPA-Überweisungen geprüft.

Nicht schemakonforme Dateien werden bereits bei der Einreichung komplett zurückgewiesen. Bei Einreichungen über EBICS erfolgt nach Übertragung einer nicht schemakonformen Datei ein Eintrag in das Kundenprotokoll. Bei FinTS-Einreichungen bekommt der Einreicher eine Fehlermeldung innerhalb des FinTS-Dialoges zurückgemeldet. Die Prüfungen auf

EBICS- und FinTS-Ebene beschränken sich auf die Schemavalidierung und Prüfungen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kommunikation notwendig sind (z. B. Berechtigungsprüfungen).

(2) Im HBV-SEPA erfolgen weitere fachliche Prüfungen („Parsing“, syntaktische Prüfungen) gegen die zu verwendenden XSD-Schema-Dateien. Es werden hierbei auch die in der Anlage Techn. Spezifikation SCT/ Nichtbanken Kapitel 2.2.1 beschriebenen Zeichensatzbeschränkungen abgeprüft. Sobald der erste Format- oder Zeichensatzfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des vollständigen Validierungsvorgangs.

(3) EBICS-Einreicher erhalten unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer (CRJ) gemäß ZKA DFÜ-Abkommen, Anlage 3).

FinTS-Teilnehmer werden durch die kontoführende Filiale über die fehlerhafte Einlieferung informiert.

Es erfolgt keine Buchung des Auftrages.

4.3.2 Überschreiben der buchungsrelevanten Auftraggeberdaten

Die buchungsrelevanten Auftraggeberdaten (siehe Anlage Techn. Spezifikation SCT/ Nichtbanken Kapitel 2.2.4 und 2.2.5) werden vor Weiterleitung über den SEPA-Clearer mit den bei der Bundesbank in den Stammdaten hinterlegten Angaben (Name, Vorname, ggf. IBAN, etc.) überschrieben.

4.3.3 Nachrichtenübermittlung im Fehlerfall

(1) Folgende Prüfungen, die nicht im Schema hinterlegt sind, werden im HBV auf Datei- und Sammlerebene durchgeführt und sind in der Anlage „Technische Spezifikationen SCT/ Nichtbanken“ ausführlich beschrieben:

- Zeichensatzprüfungen,
- Anzahl- und Summenprüfung der Sammler- und Transaktionsangaben,
- Doppeleinreichungskontrolle,
- Auftraggeberermittlung/Angabe eines abweichenden Belastungskontos,
- Prüfung des gewünschten Ausführungsdatums (Requested Execution Date).

(2) Ergeben sich bei den durchgeführten Plausibilitätskontrollen (mit Ausnahme der Zeichensatzprüfung) Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler oder wird eine Einreichung mangels Deckung nicht ausgeführt wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer (CRJ) gemäß ZKA DFÜ-Abkommen, Anlage 3) bzw. der FinTS-Teilnehmer durch die kontoführende Filiale eine Mitteilung über die nicht ausgeführte Nachricht erhalten.

(3) Mit der Nachricht Payment Status Report for Credit Transfer (CRJ) wird z. Zt. der einreichende EBICS-Teilnehmer über

- eine eingereichte SCT-Nachricht, die nicht bearbeitungsfähig war bzw. doppelt eingereicht wurde (keine Buchung des Auftrages),
- eine eingereichte SCT-Nachricht, die mangels Deckung zurückgewiesen wurde (keine Buchung des Auftrages)

unterrichtet. Ein Verzeichnis der Fehlercodes, sowie Erläuterungen zu diesen sind in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Ziffer 2.3) aufgeführt.

4.3.4 Erreichbarkeitsprüfung

(1) Um Überweisungen im SEPA-Format empfangen zu können, muss ein endbegünstigtes Kreditinstitut das „SEPA Credit Transfer Adherence Agreement“ unterzeichnet haben. Mit der Zeichnung erkennt es die Regeln des Rulebooks für SEPA-Überweisungen als Vertragsgrundlage zwischen ihm und dem EPC und zwischen ihm und allen anderen SEPA-Teilnehmern an. Nur Kreditinstitute, die das Adherence Agreement unterzeichnet haben, sind SEPA-fähig.

(2) EBICS-Teilnehmer haben die SEPA-Fähigkeit des Kreditinstituts des Begünstigten vor der Einreichung einer SEPA-Zahlung zu prüfen. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht dazu ein Verzeichnis (SCL-Directory) der SEPA-fähigen Kreditinstitute, welches die Bank Identifier Codes (BICs) dieser Kreditinstitute beinhaltet. Das Verzeichnis wird den EBICS-Teilnehmern der Deutschen Bundesbank als CSV-Datei im ASCII-Format auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank in einem durch ein Passwort geschützten Bereich zur Verfügung gestellt. Das SCL-Directory ist nur zur internen Verwendung bestimmt und darf nicht weitergegeben werden. SEPA-Überweisungen an Kreditinstitute, die nicht SEPA-fähig sind, werden als Ausdruck auf dem beleghaften Kontoauszug oder als Anlage zu diesem an den Einreicher zurückgegeben.

(3) FinTS-Teilnehmer sind nicht verpflichtet, die SEPA-Fähigkeit des Kreditinstituts des Begünstigten vor der Einreichung einer SEPA-Zahlung zu prüfen. Ist das Kreditinstitut des Begünstigten nicht in der Lage, SEPA-Überweisungen in dem dafür vorgesehenen Format zu empfangen, wird die Deutsche Bundesbank ohne Rückfrage beim Teilnehmer die Zahlung in ein Format umwandeln, das das Kreditinstitut des Begünstigten empfangen kann.

4.3.5 Zeichensatzprüfungen

Für die Erstellung von SEPA-Nachrichten sind nur die in der Anlage, Ziffer 2.2.1, genannten Zeichen zugelassen. Bei beleglosen Einlieferungen von SEPA-Überweisungen hat der Einreicher sicherzustellen, dass keine unzulässigen Zeichen (z. B. Umlaute oder “ß”) verwendet werden. Sofern im HBV-SEPA ein Zeichensatzfehler in den in der Anlage spezifizierten Elementen festgestellt wird, erfolgt die Rückweisung der gesamten Datei.

Entgeltanforderungen Dritter, die auf die Verwendung unzulässiger Zeichen in nicht abgeprüften Elementen (z. B. Verwendungszweck) gem. Anlage, Ziffer 2.2.1, zurückzuführen sind, werden an den Einreicher der Zahlung weitergegeben.

4.3.6 Deckungsabfrage der Einlieferungen

(1) Eingereichte Überweisungen im SEPA-Format werden bei deckungspflichtigen Konten nur bei vorhandener Deckung für die gesamte Einreichung (SCT-Datei) ausgeführt.

(2) Die Auftragsgegenwerte für eingereichte Überweisungen im SEPA-Format werden auf dem Konto des auf Sammler-Ebene angegebenen Auftraggebers (originärer oder abweichender Auftraggeber, vgl. Ziffer 4.3.7) belastet. Die Kontonummer ist immer im Format der Internationalen Bank-Kontonummer (IBAN)³ anzugeben.

(3) Einreichungen, die zum Ende der festgelegten Buchungszeit des Ausführungsfensters (Ziffer 4.1.3) nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen. Der EBICS-Einreicher wird hierüber durch eine elektronische Nachricht (CRJ gemäß ZKA DFÜ-Abkommen, Anlage 3) über EBICS, der FinTS-Teilnehmer von der kontoführenden Filiale am nächsten Geschäftstag informiert.

Eine zurückgewiesene Nachricht (SCT-Datei) kann ohne Korrektur erneut eingeliefert werden.

4.3.7 Angabe eines „abweichenden Belastungskontos“

(1) Angaben in der Datenelementgruppe „Abweichender Auftraggeber“ <UltimateDebtor> sind grundsätzlich nicht buchungsrelevant. Sie werden jedoch von der Bundesbank buchungsrelevant berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- buchungsrelevante Belegung der Datenelementgruppe <UltimateDebtor> mit einer IBAN, die in den Systemen der Bank hinterlegt ist
- Vorliegen eines entsprechenden Antrags (Vordruck Nr. 4770 „Antrag auf Berücksichtigung eines abweichenden Auftraggeberkontos bei SEPA-Zahlungen“), der sowohl vom originären als auch vom abweichenden Auftraggeber rechtsverbindlich unterzeichnet wurde.

Die Angabe eines abweichenden Belastungskontos ist in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln unter Ziffer 2.2.5 detailliert beschrieben.

(2) Die Berücksichtigung des abweichenden Belastungskontos führt dazu, dass Rücküberweisungen zu Gunsten des originären Belastungskontos (DebtorAccount) gebucht werden und nicht zu Gunsten des tatsächlichen (abweichenden) Belastungskontos.

³ ISO 13616

4.3.8 Prüfungen auf Einzeltransaktionsebene

Im HBV-SEPA verarbeitete Einreichungen können aufgrund der vom SEPA-Clearer auf Einzeltransaktionsebene durchgeführten Prüfungen (Bsp.: IBAN-Prüfung) zurückgewiesen werden. Derartige Rückweisungen werden von der Deutschen Bundesbank überprüft und daraufhin beleggebunden an den Einreicher zurückgegeben. Eine entsprechende Ausgleichsbuchung für eine Rücküberweisung wird nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto automatisiert vorgenommen.

5 Bereitstellung von SEPA-Überweisungen

5.1 Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung

5.1.1 Festlegungen

(1) Für EBICS-Teilnehmer erfolgt die Bereitstellung von SEPA-Überweisungsgutschriften grundsätzlich in Form einer DTI-Datei, die in das DTAUS0-Format konvertierte SEPA-Zahlungen enthält.

(2) Die Darstellung der Umsatzinformationen bereitgestellter SEPA-Überweisungen (Gutschriften) auf dem elektronischen Kontoauszug (MT 940) erfolgt gemäß den Spezifikationen des ZKA (s. Anlage 3 des DFÜ-Abkommens). Die Bereitstellung von SEPA-Überweisungen über EBICS in SEPA-Formaten für Auslieferungen bzw. Bereitstellungen an der Bank-Kunde-Schnittstelle (camt-Nachrichten = Cash Management-Nachrichten) wird erst ab einem späteren Zeitpunkt in elektronischer Form realisiert werden.

(3) FinTS-Kunden erhalten keine Zahlungsverkehrsdateien. Sie erhalten bei der Nutzung der Web-Anwendung der Bundesbank (www.onlinebanking.bundesbank.de) eine elektronische Umsatzansicht, die SEPA-Überweisungen (Gutschriften) beinhaltet. Bei Anwendung einer Kundensoftware werden die relevanten Umsatzinformationen eingehender SEPA-Überweisungen auf dem elektronischen Kontoauszug (MT 940) abgebildet. Zusätzlich erhalten FinTS-Teilnehmer die Zahlungsverkehrsinformationen über Zahlungseingänge als Ausdruck auf dem beleghaften Kontoauszug oder als Anlage zu diesem.

5.1.2 Geschäftstage

Für die Gutschrift der eingehenden SEPA-Überweisungen ist der TARGET2-Kalender maßgeblich. Buchungen werden auch an bundeseinheitlichen und regionalen Feiertagen sowie an lokalen Festtagen, sofern diese nicht gleichzeitig auch TARGET2-Feiertag sind, vorgenommen.

5.1.3 Bereitstellungsfenster

Bereitstellungen der geplanten elektronischen Auslieferungen als DTI-Dateien für EBICS-Teilnehmer erfolgen ab ca. 11.25 Uhr, ab ca. 15.10 Uhr sowie ab ca. 17.30 Uhr⁴ eines Geschäftstages zu taggleichen Buchungskonditionen.

Somit ergeben sich unter Berücksichtigung der für die Einlieferung definierten Annahmezeiten nachfolgende Bereitstellungszeiten:

| | |
|-----------------------|---|
| Geschäftstag | D |
| Buchungstag | D |
| Bereitstellungszeiten | ab ca. 11.25 Uhr am Tag D, ab ca. 15.10 Uhr am Tag D und ab ca. 17.30 Uhr ⁴ am Tag D |
| Buchungszeiten | ab ca. 11.25 Uhr, ca. 15.10 Uhr und ca. 17.45 Uhr ⁴ am Tag D (Gutschrift der Auftragsgegenwerte für ausgelieferte SEPA-Überweisungen) |

Tabelle 4 - Bereitstellungsfenster

5.2 Bereitstellung der DTI-Datei

5.2.1 Grundsätzliches

(1) Zahlungsverkehrsinformationen, die sich auf bei der Deutschen Bundesbank eintreffende, für Nichtbanken-Kunden bestimmte SEPA-Überweisungen bzw. SEPA-Rücküberweisungen (Return) beziehen, werden an EBICS-Teilnehmer mit der EBICS-Auftragsart „DTI“ im Datenformat „DTAUS0“ bereitgestellt.

(2) Die Konvertierung in das Datenformat „DTAUS0“ erfolgt gemäß den zwischen BVR, DSGVO, VÖB und der Deutschen Bundesbank abgestimmten Mappingregeln (siehe Anlage „Technische Spezifikationen SCT/Nichtbanken“).

5.2.2 Versandwiederholung/ Ersatzerstellung

Ausgelieferte Dateien in dem Datenformat „DTAUS0“ können von der Deutschen Bundesbank erneut für den EBICS-Teilnehmer bereitgestellt werden.

Anlage Technische Spezifikation SCT/ Nichtbanken

⁴ Nach Möglichkeit erfolgt die Bereitstellung bzw. Buchung zu einem früheren Zeitpunkt.